

Zuordnungsbeispiele

Beispiele	Für dieses Kalenderjahr besteht Anspruch auf	
	AVAB	AEAB
1. Ein bisher alleinerziehender Arbeitnehmer mit Kind heiratet im August ²⁶² einen nicht berufstätigen Ehepartner.	nein	ja
2 a. Die Ehe eines bisher verheirateten Arbeitnehmers mit Kind wird im August geschieden. Sein (bisheriger) Ehepartner hat in diesem Jahr Einkünfte von weniger als € 6.000,00.	ja	nein
b. Die Ehe wird im August nicht geschieden; der Arbeitnehmer lebt ab August lediglich von seinem Ehepartner getrennt.	ja	nein
3. Ein alleinstehender Arbeitnehmer hat ab April Anspruch auf Familienbeihilfe, er heiratet im August ²⁶² ; sein Ehepartner ist einkommenslos.	nein	ja
4. Ein einkommensloser alleinstehender Steuerpflichtiger mit Kind bezieht ganzjährig Familienbeihilfe.		
a. Er lebt ab April in einer Lebensgemeinschaft. Für den verdienenden Partner gilt:	ja	nein
b. Er lebt ab August in einer Lebensgemeinschaft. Für den verdienenden Partner gilt:	nein	nein
Für den einkommenslosen Partner gilt:	nein	ja

14.2.1.4. Indexierung der Absetzbeträge

Für **Kinder mit ständigem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der EU, Staat des EWR sowie der Schweiz** werden der Familienbonus Plus sowie der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag (und auch der Unterhaltsabsetzbetrag sowie der Kindermehrbetrag, → 15.6.5.) anhand der tatsächlichen Lebenshaltungskosten **indexiert** (§ 33 Abs. 3a Z 2 und Abs. 4 Z 4 EStG). Dazu wird die Höhe der Absetzbeträge auf Basis der vom Statistischen Amt der EU veröffentlichten vergleichenden Preisniveaus für jeden einzelnen Mitgliedstaat der EU, Vertragsstaat des EWR sowie für die Schweiz im Verhältnis zu Österreich bestimmt. Die ab 1.1.2019 heranzuziehenden Absetzbeträge wurden auf Basis der zum Stichtag 1.6.2018 veröffentlichten Werte angepasst und mittels Verordnung kundgemacht (vgl. Familienbonus Plus-Absetzbeträge-EU-Anpassungsverordnung vom 28.9.2018, BGBl II 2018/257).

262 Und lebt erst ab diesem Zeitpunkt in einer Partnerschaft.

Familienbonus Plus:

Basisbetrag	€ 125,00	€ 41,68
Staat, in dem sich die Kinder ständig aufhalten	Angepasster Betrag in Euro	Angepasster Betrag in Euro
Belgien	128,50	42,85
Bulgarien	56,25	18,76
Dänemark	165,75	55,27
Deutschland	121,75	40,60
Estland	88,75	29,59
Finnland	142,75	47,60
Frankreich	127,13	42,39
Griechenland	99,13	33,05
Irland	145,75	48,60
Island	177,13	59,06
Italien	118,50	39,51
Kroatien	77,75	25,92
Lettland	83,88	27,97
Liechtenstein	125,00	41,68
Litauen	74,13	24,72
Luxemburg	147,50	49,18
Malta	96,63	32,22
Niederlande	130,88	43,64
Norwegen	165,63	55,23
Polen	63,13	21,05
Portugal	99,00	33,01
Rumänien	61,63	20,55
Schweden	148,25	49,43
Schweiz	190,00	63,35
Slowakei	80,13	26,72
Slowenien	98,75	32,93
Spanien	107,88	35,97
Tschechien	77,38	25,80
Ungarn	70,25	23,42
Vereinigtes Königreich	143,38	47,81
Zypern	103,50	34,51

Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag:

Basisbetrag	bei einem Kind € 494,00	für das zweite Kind € 175,00	für jedes weitere Kind € 220,00
Staat, in dem sich die Kinder ständig aufhalten	Angepasster Betrag in Euro	Angepasster Betrag in Euro	Angepasster Betrag in Euro
Belgien	507,83	179,90	226,16
Bulgarien	222,30	78,75	99,00
Dänemark	655,04	232,05	291,72
Deutschland	481,16	170,45	214,28
Estland	350,74	124,25	156,20
Finnland	564,15	199,85	251,24
Frankreich	502,40	177,98	223,74
Griechenland	391,74	138,78	174,46
Irland	576,00	204,05	256,52
Island	700,00	247,98	311,74
Italien	468,31	165,90	208,56
Kroatien	307,27	108,85	136,84
Lettland	331,47	117,43	147,62
Liechtenstein	494,00	175,00	220,00
Litauen	292,94	103,78	130,46
Luxemburg	582,92	206,50	259,60
Malta	381,86	135,28	170,06
Niederlande	517,22	183,23	230,34
Norwegen	654,55	231,88	291,50
Polen	249,47	88,38	111,10
Portugal	391,25	138,60	174,24
Rumänien	243,54	86,28	108,46
Schweden	585,88	207,55	260,92
Schweiz	750,88	266,00	334,40
Slowakei	316,65	112,18	141,02
Slowenien	390,26	138,25	173,80
Spanien	426,32	151,03	189,86
Tschechien	305,79	108,33	136,18
Ungarn	277,63	98,35	123,64
Vereinigtes Königreich	566,62	200,73	252,34
Zypern	409,03	144,90	182,16

Praxistipp: Die Lohnverrechnungsprogramme sehen in vielen Fällen die Möglichkeit vor, den Aufenthaltsstaat des Kindes und damit die Indexierung automatisch zu berücksichtigen. Andernfalls sind im Rahmen der Berechnung der Lohnsteuer (z.B. über die Effektiv-Lohnsteuertabelle) statt den Standardsätzen die indexierten Beträge von Familienbonus Plus und/oder Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag durch den Arbeitgeber zu berücksichtigen.

Für **Kinder mit ständigem Aufenthalt außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz** steht **kein** Familienbonus Plus und kein Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag zu.

Eine Indexierung ist auch für den Kinderabsetzbetrag vorgesehen, welcher mit der (ebenfalls indexierten) Familienbeihilfe zur Auszahlung gebracht wird (§ 33 Abs. 3 EStG i.V.m. Familienbeihilfe-Kinderabsetzbetrag-EU-Anpassungsverordnung vom 10.12.2018, BGBl II 2018/318).

14.2.1.5. Berücksichtigung des FABO+, AVAB bzw. AEAB durch den Arbeitgeber (Formular E 30)

Für die Inanspruchnahme des Familienbonus Plus und/oder des Alleinverdiener- oder des Alleinerzieherabsetzbetrags **hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber** auf einem amtlichen Vordruck (E 30) **eine Erklärung** über das Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 33 Abs. 3a, Abs. 4 Z 1 oder 2 EStG **abzugeben** (§ 129 Abs. 1 EStG).

In dieser Erklärung ist **anzugeben**:

- Für die Inanspruchnahme des **Alleinverdienerabsetzbetrages**:
 - Name und Versicherungsnummer des (Ehe-)Partners (§ 106 Abs. 3 EStG)
 - Name und Versicherungsnummer von Kindern (§ 106 Abs. 1 EStG)
 - Wohnsitz von Kindern
- Für die Inanspruchnahme des **Alleinerzieherabsetzbetrages**:
 - Name und Versicherungsnummer von Kindern (§ 106 Abs. 1)
 - Wohnsitz von Kindern
- Für die Inanspruchnahme eines **Familienbonus Plus**:
 - Name, Versicherungsnummer, Geburtsdatum und Wohnsitz des Kindes, für das ein Familienbonus Plus berücksichtigt werden soll,
 - ob der Arbeitnehmer der Familienbeihilfenberechtigte oder dessen (Ehe-)Partner (§ 33 Abs. 3a Z 5 EStG) ist,
 - ob der Arbeitnehmer den gesetzlichen Unterhalt für ein nicht haushaltszugehöriges Kind leistet,
 - ob der Familienbonus Plus zur Gänze oder zur Hälfte berücksichtigt werden soll.

Weiters ist dem Arbeitgeber für die Inanspruchnahme eines Familienbonus Plus ein **Nachweis** über den Familienbeihilfenanspruch oder über die Unterhaltsleistung vorzulegen.

(§ 129 Abs. 2 EStG).

Die Erbringung des Nachweises über die Unterhaltsleistung kann beispielsweise durch einen aktuellen Zahlungsnachweis erfolgen (LSrR 2002, Rz 789a).

Formular E 30 (Auszug):

Hinweis (wird nicht ausgedruckt): Bitte verwenden Sie die letzte Version des Adobe Acrobat Reader. Nur so können Sie das Formular mit Ihren ausgefüllten Daten speichern!

Bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber/der pensionsauszahlenden Stelle eingelangt am



An

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Name/Bezeichnung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers/der pensionsauszahlenden Stelle

Datenschutzerklärung auf www.bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolidienststellen

Erklärung zur Berücksichtigung beim Arbeitgeber:

1. **Alleinverdienerabsetzbetrag** ¹⁾
2. **Alleinerzieherabsetzbetrag** ¹⁾
3. **Familienbonus Plus**
4. **Behinderungsbedingte Freibeträge für außergewöhnliche Belastungen** ¹⁾
5. **Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag** ¹⁾

Achtung: Dieses Formular darf nur von Personen verwendet werden, die in Österreich einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben

Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

Familien- oder Nachname und Vorname (in Blockschrift)		Versicherungsnummer lt. e-card	Geburtsdatum (TTMMJJ)
Postleitzahl	Wohnanschrift		

1. Alleinverdienerabsetzbetrag

Ich beanspruche den Alleinverdienerabsetzbetrag

Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht zu, wenn Sie mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer bestehenden Partnerschaft (Ehe, Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft) leben und wenn Sie oder Ihre Partnerin/Ihr Partner für mindestens sieben Monate während dieses Zeitraumes für mindestens ein Kind Familienbeihilfe erhalten. Die Einkünfte der Partnerin/des Partners dürfen nicht mehr als 6.000 Euro betragen. Sie und Ihre Partnerin/Ihr Partner müssen unbeschränkt steuerpflichtig sein.

Bitte tragen Sie die Kinder in die Tabelle unter Punkt 2 ein.

Familien- oder Nachname und Vorname der Partnerin/des Partners		Versicherungsnummer lt. e-card	Geburtsdatum (TTMMJJ)
<input type="checkbox"/> Meine Partnerin/Mein Partner bezieht Einkünfte von höchstens 6.000 Euro im Kalenderjahr. Wir (ich oder meine Partnerin/mein Partner) beziehen für mindestens sieben Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe.			

2. Alleinerzieherabsetzbetrag

Ich beanspruche den Alleinerzieherabsetzbetrag

Der Alleinerzieherabsetzbetrag steht zu, wenn Sie mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Partnerschaft (Ehe, Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft) leben und während dieses Zeitraumes Familienbeihilfe für mindestens ein Kind erhalten.

Für Punkt 1 und 2: Angaben zu Kindern gemäß § 106 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1988

Voraussetzung für die Berücksichtigung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages ist, dass im Kalenderjahr für das jeweilige Kind für **mindestens sieben Monate** Familienbeihilfe bezogen worden ist (durch Antragstellerin/Antragsteller oder Partnerin/Partner). Bei Wegfall bitte die Meldepflicht beachten!

Familien- oder Nachname und Vorname des Kindes ³⁾	Versicherungsnummer lt. e-card	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Wohnsitzstaat ²⁾

¹⁾ Haben Sie gleichzeitig mehrere Dienstverhältnisse, dürfen Sie die Erklärung nur bei einer Arbeitgeberin/einem Arbeitgeber bzw. nur einer pensionsauszahlenden Stelle abgeben.

²⁾ Geben Sie für den Wohnsitzstaat das internationale Kfz-Kennzeichen an - z. B. für Österreich A

³⁾ Sollen mehr als sechs Kinder berücksichtigt werden, geben Sie ein weiteres Formular E 30 ab.



3. Familienbonus Plus (ab 2019)

Beachten Sie bitte:

- Der Familienbonus Plus kann für jedes Kind **höchstens einmal zur Gänze** berücksichtigt werden.
- Wurde ein Familienbonus Plus berücksichtigt, obwohl die Voraussetzungen nicht vorlagen oder ergibt sich, dass ein zu hoher Betrag berücksichtigt wurde, führt dies zu einer Pflichtveranlagung!
- Wenn Sie eine Steuererklärung (L 1, E 1) abgeben, vergessen Sie nicht, den Familienbonus Plus zu beantragen. Andernfalls kommt es zu einer Nachversteuerung, wenn er bereits während des Jahres berücksichtigt worden ist. Sie können bei der Veranlagung auch eine andere Aufteilung beantragen.

Wenn Sie **Familienbeihilfenbezieher** oder **(Ehe)Partnerin/(Ehe)Partner** ⁵⁾ des Familienbeihilfenbeziehers sind, ist nur Punkt **3.1** für Sie relevant. Wenn Sie **Unterhaltszahler** sind, ist nur Punkt **3.2** für Sie relevant.

3.1 Familienbonus Plus beim Familienbeihilfenbezieher oder (Ehe)Partner ⁵⁾ des Familienbeihilfenbeziehers:

Wenn Sie **Familienbeihilfenbezieherin/Familienbeihilfenbezieher** sind, **beachten Sie bitte:**

Wenn Sie für das Kind **keine Unterhaltszahlungen (Alimente)** erhalten, gilt Folgendes:

- Sie können erklären, dass der **ganze** Familienbonus Plus bei Ihnen in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden soll; in diesem Fall darf Ihre (Ehe)Partnerin/Ihr (Ehe)Partner keinen Familienbonus Plus bei seinem/ihrer Arbeitgeber beanspruchen.
- Sie können erklären, dass der **halbe** Familienbonus Plus bei Ihnen in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden soll; in diesem Fall kann Ihre (Ehe)Partnerin/Ihr (Ehe)Partner ebenfalls den halben Familienbonus Plus bei seinem/ihrer Arbeitgeber beanspruchen.

Wenn Sie für das Kind **Unterhaltszahlungen (Alimente)** erhalten, gilt Folgendes:

- Sie können erklären, dass der **halbe** Familienbonus Plus bei Ihnen berücksichtigt werden soll; in diesem Fall kann der/die Unterhaltsverpflichtete ebenfalls den halben Familienbonus Plus bei seinem/ihrer Arbeitgeber beanspruchen, sofern er/sie den Unterhalt auch tatsächlich leistet.
- Bei Einvernehmen mit dem anderen Elternteil können Sie erklären, dass der **ganze** Familienbonus Plus bei Ihnen berücksichtigt werden soll; in diesem Fall darf der/die Unterhaltsverpflichtete keinen Familienbonus Plus bei seinem/ihrer Arbeitgeber beanspruchen.
- Sollten Sie eine neue (Ehe)Partnerschaft eingegangen sein, kann Ihre (Ehe)Partnerin/Ihr (Ehe)Partner keinen Familienbonus Plus beanspruchen.

Wenn Sie **(Ehe)Partnerin/(Ehe)Partner** des Familienbeihilfenbeziehers sind, **beachten Sie bitte:**

- Sie können keinen Familienbonus Plus beantragen, wenn für das Kind Unterhaltszahlungen (Alimente) geleistet werden.
- Sie können erklären, dass der **ganze** Familienbonus Plus bei Ihnen in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden soll; in diesem Fall darf die Familienbeihilfenbezieherin/der Familienbeihilfenbezieher keinen Familienbonus Plus bei ihrem/seinem Arbeitgeber beanspruchen.
- Sie können erklären, dass der **halbe** Familienbonus Plus bei Ihnen in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden soll; in diesem Fall kann die Familienbeihilfenbezieherin/der Familienbeihilfenbezieher ebenfalls den halben Familienbonus Plus bei ihrem/seinem Arbeitgeber beanspruchen.

Ich beanspruche den Familienbonus Plus für ein Kind, für das ich oder meine (Ehe)Partnerin/mein (Ehe)Partner ⁵⁾ die Familienbeihilfe beziehe

Der Nachweis über den Familienbeihilfenanspruch liegt bei. Für dieses Kind wurde von mir bei keinem anderen Arbeitgeber ein Familienbonus Plus beansprucht.

Hinweis: Die Bestätigung über den Familienbeihilfenanspruch erhalten Sie über Finanz-Online oder bei Ihrem zuständigen Finanzamt

Familien- oder Nachname und Vorname des Kindes ⁴⁾	Versicherungsnummer lt. e-card	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Wohnsitzstaat ³⁾	Familienbeihilfenbezieher (Ehe)Partner		Ganzer Familienbonus Plus	Halber Familienbonus Plus
				ICH			
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

³⁾ Geben Sie für den Wohnsitzstaat das internationale Kfz-Kennzeichen an - z. B. für Österreich A

⁴⁾ Sollen mehr als sechs Kinder berücksichtigt werden, geben Sie ein weiteres Formular E 30 ab.

⁵⁾ (Ehe-)Partner im Sinne des Familienbonus Plus ist eine Person, mit der der Familienbeihilfenberechtigte verheiratet ist, eine eingetragene Partnerschaft nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG begründet hat oder für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Lebensgemeinschaft lebt.

3.2 Familienbonus Plus beim Unterhaltszahler



Wenn Sie **Unterhaltsverpflichtete(r)** sind, **beachten Sie bitte:**

- Der Familienbonus Plus kann nur für ein Kind berücksichtigt werden, für das Familienbeihilfe bezogen wird.
- Der Familienbonus Plus setzt voraus, dass Sie für das Kind den gesetzlichen Unterhalt in der vorgeschriebenen Höhe leisten. Er steht Ihnen für das gesamte Kalenderjahr nur zu, wenn Sie auch für das gesamte Kalenderjahr den vollen gesetzlichen Unterhalt leisten.
- Sie können erklären, dass der **halbe** Familienbonus Plus bei Ihnen berücksichtigt werden soll; in diesem Fall kann der/die Familienbeihilfenberechtigte ebenfalls den halben Familienbonus Plus bei seinem/ihrer Arbeitgeber beanspruchen.
- Bei Einvernehmen mit dem anderen Elternteil können Sie erklären, dass der **ganze** Familienbonus Plus bei Ihnen berücksichtigt werden soll; in diesem Fall darf der/die Familienbeihilfenberechtigte keinen Familienbonus Plus bei seinem/ihrer Arbeitgeber beanspruchen.

Ich beanspruche den Familienbonus Plus für ein nicht haushaltszugehöriges Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird und bestätige, dass ich den vollen gesetzlichen Unterhalt (Alimente) für dieses Kind leiste

Der Nachweis über die Unterhaltsleistung liegt bei (zB Zahlungsnachweis über bisherige Unterhaltszahlungen). Für dieses Kind wurde von mir bei keinem anderen Arbeitgeber ein Familienbonus Plus beansprucht.

Familien- oder Nachname und Vorname des Kindes ⁴⁾	Versicherungsnummer lt. e-card	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Wohnsitzstaat ³⁾	Ganzer Familienbonus Plus	Halber Familienbonus Plus
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Datum, Unterschrift _____



Der Arbeitgeber hat die Erklärung des Arbeitnehmers zum Lohnkonto (§ 76 EStG, → 10.1.2.1.) zu nehmen.

Änderungen der Verhältnisse muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber **innerhalb eines Monats** (unter Zuhilfenahme des amtlichen Formulars E 31) melden. Ab dem Zeitpunkt der Meldung über die Änderung der Verhältnisse hat der Arbeitgeber die Absetzbeträge, beginnend mit dem von der Änderung betroffenen Monat, nicht mehr oder in geänderter Höhe zu berücksichtigen (§ 129 Abs. 4 EStG).

Beim Familienbonus Plus sind dem Arbeitgeber beispielsweise folgende Änderungen bekannt zu geben:

- Wegfall der Familienbeihilfe
- Änderung des Wohnsitzstaates des Kindes
- Wechsel des Familienbeihilfeberechtigten
- Wegfall des Anspruches auf den Unterhaltsabsetzbetrag.

Dies kann eine Aufrollung erforderlich machen (LStR 2002, Rz 789b).

Die Erklärung für die Inanspruchnahme des Alleinverdiener- oder des Alleinerzieherabsetzbetrags darf gleichzeitig **nur einem Arbeitgeber vorgelegt** werden (§ 129 Abs. 5 EStG).

Beim **Familienbonus Plus** ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Erklärung für die Inanspruchnahme eines Familienbonus Plus darf von jedem Anspruchsberechtigten **für ein Kind nur einem Arbeitgeber** vorgelegt werden.
- Der Arbeitgeber darf einen Familienbonus Plus **nicht für Zeiträume** berücksichtigen, für die für das Kind **kein Anspruch auf Familienbeihilfe** besteht.
- Bei gleichbleibenden Verhältnissen entfaltet eine Erklärung über eine Änderung der Höhe des zu berücksichtigenden Familienbonus Plus erst ab Beginn des folgenden Kalenderjahres Wirkung.
- Der Arbeitgeber darf einen Familienbonus Plus nur bis zu dem Monat berücksichtigen, in dem das **Kind das 18. Lebensjahr vollendet**. Nach Ablauf dieses Monats darf ein Familienbonus Plus nur berücksichtigt werden, wenn dem Arbeitgeber neuerlich eine Erklärung mit den dort vorgesehenen Nachweisen vorgelegt wird (§ 129 Abs. 6 EStG)²⁶³.

Eine **Haftung des Arbeitgebers** für die korrekte Einbehaltung der Lohnsteuer (→ 10.1.2.1.) besteht nur insoweit, als dieser die Lohnsteuer auf Basis einer offensichtlich unrichtigen Erklärung des Arbeitnehmers unrichtig berechnet (§ 129 Abs. 7 EStG).

Legt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber einen Nachweis über die bisher erfolgte Unterhaltszahlung vor und wird diese zum Lohnkonto genommen, löst die **spätere Säumigkeit des Unterhaltsverpflichteten** keine Haftung des Arbeitgebers hinsichtlich des Familienbonus Plus aus. Hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer unter Berücksichtigung von Erklärungen des Arbeitnehmers richtig berechnet und einbehalten, führt eine nachträgliche Berichtigung – z.B. im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung – nicht zur Annahme einer unrichtigen Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer. Bei offensichtlich unrichtigen Angaben darf der Arbeitgeber den Familienbonus Plus nicht berücksichtigen. Eine Haftung des Arbeitgebers wegen unrichtiger Angaben in der Erklärung des Arbeitnehmers besteht nur dann, wenn offensichtlich unrichtige Er-

²⁶³ Bei Geburtstag z.B. am 2.3. darf nach Ansicht des BMF ab April keine Berücksichtigung mehr erfolgen (LStR 2002, Rz 789c).

klärungen des Arbeitnehmers beim Steuerabzug berücksichtigt wurden – folglich in Fällen von **grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz**. Dies gilt auch hinsichtlich der Berücksichtigung des Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrags (LStR 2002, Rz 789a).

Erklärungen betreffend die Berücksichtigung des Familienbonus Plus bzw. des Alleinverdiener-(Alleinerzieher-)Absetzbetrags sowie der Nachweis über den Familienbeihilfenbezug bzw. die Unterhaltsverpflichtung und -zahlung bei Berücksichtigung des Familienbonus Plus sind im Original **beim Lohnkonto aufzubewahren**. Die Aufbewahrung kann entweder in Papierform oder durch Erfassung auf Datenträgern erfolgen, sofern die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. Die urschriftgetreue Wiedergabe kann beispielsweise durch Erfassung auf einer optischen Speicherplatte, durch Mikroverfilmung oder durch Einscannen sichergestellt werden. Außerdem können diese Unterlagen an anderer Stelle (z.B. bei den Personalakten) körperlich oder auf Datenträgern abgelegt werden, sofern das jeweilige Lohnkonto einen eindeutigen Hinweis auf die Art der Unterlage und den Ablageort enthält (LStR 2002, Rz 1185).

Nach Ablauf des Kalenderjahrs können der Familienbonus Plus sowie der Alleinverdiener- oder der Alleinerzieherabsetzbetrag nur mehr im Weg einer Veranlagung (→ 15.) berücksichtigt werden.

Stehen Familienbonus Plus bzw. Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag **nicht zu**, wurden diese aber bei der laufenden Lohnverrechnung (auch während eines Teils des Kalenderjahrs) berücksichtigt, ist eine Pflichtveranlagung durchzuführen. Es besteht Steuererklärungspflicht, und zwar auch dann, wenn der Absetzbetrag während eines Teils des Kalenderjahrs zu Recht gewährt wurde, die Voraussetzungen aber weggefallen sind und das zu veranlagende Einkommen mehr als € 12.000,00 betragen hat (LStR 2002, Rz 788).

Wirkt sich **bei geringen Einkünften** der in der Lohnsteuertabelle eingebaute Alleinverdiener- oder der Alleinerzieherabsetzbetrag nicht aus, erhalten Alleinverdiener bzw. Alleinerzieher den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag **im Weg der Veranlagung gutgeschrieben** (siehe Beispiele 19a und 19b) (§ 33 Abs. 8 Z 1 EStG).

14.2.1.6. Kinder, (Ehe)Partnerschaften i.S.d. § 106 EStG

Hinweis: Im Rahmen des Familienbonus Plus muss kein Kind gem. § 106 EStG (→ 14.2.1.6.) vorliegen. Ein Familienbonus Plus steht daher im Jahr der Geburt auch für Kinder zu, die in der zweiten Jahreshälfte geboren wurden. Dies gilt jedoch nicht für die Gewährung des Kindermehrbetrags (→ 15.6.5.).

Als **Kinder** i.S.d. EStG gelten Kinder, für die dem Steuerpflichtigen oder seinem (Ehe)Partner

- **mehr als sechs Monate** im Kalenderjahr ein **Kinderabsetzbetrag**²⁶⁴ zusteht (§ 106 Abs. 1 EStG).

²⁶⁴ Steuerpflichtigen, denen auf Grund des FLAG Familienbeihilfe gewährt wird, steht im **Weg der gemeinsamen Auszahlung** (grundsätzlich durch das Wohnsitzfinanzamt, → 15.1.) **mit der Familienbeihilfe** ein Kinderabsetz-

Ob es sich um ein gemeinsames Kind der Partner handelt, ist unmaßgeblich. Das Kind muss allerdings – während der bestehenden Partnerschaft – für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag vermitteln.

Als Kinder i.S.d. EStG gelten auch Kinder, für die dem Steuerpflichtigen

- **mehr als sechs Monate** im Kalenderjahr ein **Unterhaltsabsetzbetrag**²⁶⁵ zusteht (§ 106 Abs. 2 EStG).

Diese Bestimmung bewirkt beispielsweise, dass unterhaltsverpflichtete Steuerpflichtige für alimentierte Kinder steuerwirksam Sonderausgaben (→ 14.1.2.) leisten können.

Leistet er für mehr als ein nicht haushaltszugehöriges Kind den gesetzlichen Unterhalt, so steht ihm für das **zweite Kind** ein Absetzbetrag von

- **€ 43,80 monatlich**

und für jedes weitere Kind ein Absetzbetrag von jeweils

- **€ 58,40 monatlich** zu.

Erfüllen mehrere Personen in Bezug auf ein Kind die Voraussetzungen für den Unterhaltsabsetzbetrag, so steht der Absetzbetrag nur einmal zu (§ 33 Abs. 4 Z 3 EStG).

Der Unterhaltsabsetzbetrag steht in allen Fällen, in denen eine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistung bzw. ein schriftlicher Vertrag nicht vorliegt, nur dann für jeden Kalendermonat zu, wenn

- der vereinbarten **Unterhaltsverpflichtung** in vollem Ausmaß **nachgekommen** wurde und
- die von den Gerichten angewendeten sog. **Regelbedarfsätze nicht unterschritten** wurden (LStR 2002, Rz 801; vgl. dazu zuletzt u.a. auch VwGH 21.12.2016, Ro 2015/13/0008).

Dieser Umstand ist im **Veranlagungsverfahren** nachzuweisen.

Für Unterhaltsleistungen an **volljährige Kinder**, für die keine Familienbeihilfe ausbezahlt wird, steht **kein Unterhaltsabsetzbetrag** zu (LStR 2002, Rz 795).

(Ehe)Partner ist eine Person,

- mit der der Steuerpflichtige **verheiratet** ist oder
- mit **mindestens einem Kind** (Abs. 1) in einer **Lebensgemeinschaft** lebt.

Einem (Ehe)Partner ist gleichzuhalten, wer in einer Partnerschaft i.S.d. Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes – EPG eingetragen ist (→ 3.6.) (§ 106 Abs. 3 EStG).

betrag von **€ 58,40 monatlich** pro Kind zu. Für Kinder, die sich ständig außerhalb eines Mitgliedstaats der EU, eines Staates des EWR oder der Schweiz aufhalten, steht kein Kinderabsetzbetrag zu (§ 33 Abs. 3 EStG). Für Kinder, die sich ständig in einem anderen Mitgliedstaat der EU, eines Staats des EWR oder der Schweiz aufhalten, ist der Kinderabsetzbetrag (sowie die Familienbeihilfe) indiziert (§ 33 Abs. 3 EStG i.V.m. Familienbeihilfe-Kinderabsetzbetrag-EU-Anpassungsverordnung vom 10.12.2018, BGBl II 2018/318).

²⁶⁵ Steuerpflichtigen, die für ein Kind den gesetzlichen Unterhalt leisten, steht ein **Unterhaltsabsetzbetrag** von **€ 29,20 monatlich** zu, wenn sich das Kind in einem Mitgliedstaat der EU, einem Staat des EWR oder in der Schweiz aufhält und das Kind nicht ihrem Haushalt zugehört und für das Kind weder ihnen noch ihrem jeweils von ihnen nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe)Partner Familienbeihilfe gewährt wird. Für Kinder, die sich ständig in einem anderen Mitgliedstaat der EU, eines Staats des EWR oder der Schweiz aufhalten, ist der Unterhaltsabsetzbetrag indiziert (§ 33 Abs. 4 Z 4 EStG i.V.m. Familienbonus Plus-Absetzbeträge-EU-Anpassungsverordnung vom 28.9.2018, BGBl II 2018/257).

In dieser Bestimmung werden Lebensgemeinschaften mit mindestens einem Kind der Ehepartnerschaft gleichgesetzt. Für die bloße Behauptung einer Lebensgemeinschaft besteht kein Anreiz. Durch das Erfordernis des Vorhandenseins eines Kindes besteht ohnedies für einen der beiden Partner Anspruch auf den Alleinerzieherabsetzbetrag in gleicher Höhe.

Die generelle Gleichstellung von Lebensgemeinschaften mit Kindern mit Ehepartnern bewirkt, dass sowohl der Partner als auch die haushaltszugehörigen Kinder in den begünstigten Personenkreis bei den Sonderausgaben (→ 14.1.2.) eintreten. Ferner wird u.a. sichergestellt, dass auch eine Behinderung des Partners im Rahmen des § 35 EStG zu einer entsprechenden außergewöhnlichen Belastung (→ 14.1.3.) führen kann.

An die Bestimmung des § 106 EStG knüpfen sich steuerliche Konsequenzen, wie Verminderung des Selbstbehalts bei außergewöhnlichen Belastungen, Gewährung des Alleinverdiener-(Alleinerzieher-)Absetzbetrags (LStR 2002, Rz 1247), aber auch die Gewährung des Kindermehrbetrags (→ 15.6.5.).

Zusammenfassende Darstellung

Kinder, (Ehe)Partnerschaften gem. § 106 EStG		
Abs. 1	Abs. 2	Abs. 3
Kinder, für die dem Steuerpflichtigen oder seinem (Ehe)Partner <ul style="list-style-type: none"> • mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Kinderabsetzbetrag zusteht. 	Kinder, für die dem Steuerpflichtigen <ul style="list-style-type: none"> • mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. 	(Ehe)Partner ist eine Person, <ul style="list-style-type: none"> • mit der der Steuerpflichtige verheiratet ist oder • mit mindestens einem Kind gem. Abs. 1 in einer Lebensgemeinschaft lebt.

Die steuerliche Auswirkung ist gegeben bei (beim)

<ul style="list-style-type: none"> • AVAB • AEAB • Kindermehrbetrag (→ 15.6.5.)
--

<ul style="list-style-type: none"> • AVAB²⁶⁶
--

<ul style="list-style-type: none"> • Sonderausgaben (→ 14.1.2.), • außergewöhnliche Belastungen (→ 14.1.3.).
--

Zu den eigenständigen Begriffsdefinitionen von (Ehe)Partner und Kind für die Berücksichtigung des Familienbonus Plus siehe Punkt 14.2.1.1.

²⁶⁶ Bei (Ehe)Partnerschaften mit mindestens einem Kind gem. § 106 Abs. 1 EStG.